

## ***Orientierungshilfe für Veranstalter, Privatpersonen und Gastronomie***

**Stand 01.07.2021**

## Inhalt

<b>I. Hintergrund und Ziel</b> .....	3
<b>II. Nicht-Öffentliche Veranstaltungen/ private Feierlichkeiten</b> .....	4
1. Welche Art von Zusammenkünften zählen hierzu?.....	4
2. Wie viele Personen dürfen teilnehmen? .....	4
3. Was ist darüber hinaus zu beachten?.....	4
<b>III. Öffentliche Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume</b> .....	5
1. Ausstellungen, Spezialmärkte und Messen .....	5
2. Musikalische Begleitveranstaltungen .....	6
<b>IV. Öffentliche Veranstaltungen im Außenbereich</b> .....	6
1. Outdoor-Veranstaltungen mit ausschließlich Sitzplätzen .....	7
2. Outdoor-Veranstaltungen mit ausschließlich Stehplätzen.....	7
3. Märkte (Floh-, Jahr-, Handwerker-, Wochen- oder Textilmärkte).....	8
4. Dorf- und Stadtfeste, Kirmessen, organisierte Feuer, Outdoor Partys .....	8
5. Sportveranstaltungen .....	9
<b>V. Gastronomie</b> .....	10
1. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Gäste im Innen- und Außenbereich bedient werden? .....	10
2. Welche weiteren Infektionsschutzregeln sind einzuhalten?.....	10
3. Sind Veranstaltungen in Gaststätten zulässig?.....	10
<b>VI. FAQ</b> .....	11
1. Wer gilt als Genesen und Geimpft?.....	11
2. Welche Tests sind zulässig? .....	11
3. Welche Vorgaben gibt es für die Kontaktpersonennachverfolgung?.....	11
4. Welche Inhalte muss ein Infektionsschutzkonzept aufweisen? .....	11

## I. Hintergrund und Ziel

Diese Orientierungshilfe soll Veranstalter\*Innen, Privatpersonen und Gastronomiebetreibern möglichst schnell und übersichtlich Antworten und Hinweise bezüglich der Planung und Umsetzung von Veranstaltungen auf Grundlage der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) bieten. Die Verordnung ist am 01. Juli 2021 in Kraft getreten und gilt vorerst bis zum 29. Juli 2021, d.h. die Regelungen beziehen sich, insofern nicht anders in der Verordnung festgelegt, ausschließlich auf Veranstaltungen, die in diesem Zeitraum stattfinden. Der Leitfaden wird mit dem Inkrafttreten einer neuen Verordnung entsprechend angepasst.

[Hier geht es zur derzeit gültigen ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO](#)

Grundlegend gilt, dass die Corona-Pandemie in Thüringen zwar eingedämmt, aber nicht vollständig gestoppt ist. Auch kann sich das weltweite, pandemische Infektionsgeschehen jederzeit auch auf die epidemische Situation vor Ort auswirken. Veranstaltungen sind dabei besondere Risikopunkte, da sich Menschen hier beispielsweise in geschlossenen Räumen sowie auch unter freiem Himmel oftmals sehr nahe kommen, wodurch sich das Virus sehr rasch über Tröpfchen und Aerosole verbreiten kann. Denkbar wären dann auch sogenannte „Superspreading-Events“, bei denen aufgrund der Veranstaltungssituation bereits ein einzelner Infizierter in vergleichsweise kurzer Zeit eine Vielzahl anderer Menschen infizieren kann.

Aus eben diesem Grund sind auch für öffentliche Veranstaltungen die Infektionsschutzkonzepte noch immer verpflichtend und somit die Grundlage für deren Durchführbarkeit und die Sicherheit der Menschen, die diese Veranstaltungen besuchen möchten.

Bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen, zu denen private Feste zählen, setzt das Land Thüringen sowie der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt auf die Eigenverantwortung der Bürger zur Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln.

## II. Nicht-Öffentliche Veranstaltungen/ private Feierlichkeiten

### 1. Welche Art von Zusammenkünften zählen hierzu?

Nicht-öffentlich ist eine Veranstaltung dann, wenn die Teilnahme auf einen bestimmten Personenkreis bezogen ist, der durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich und untereinander verbundenen, abgegrenzt und beschränkt ist.

Beispiele dafür sind private Feste aus herausragendem Anlass, wie z.B.

- Jubiläen, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern
- Hochzeitsfeiern nach der standesamtlichen Eheschließung und Taufen
- vereins- oder betriebsinterne Veranstaltungen

### 2. Wie viele Personen dürfen teilnehmen?

Grundsätzlich ist eine Beschränkung der Teilnehmerzahlen entfallen.

Nach § 14 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind private Feierlichkeiten

1. **unter freiem Himmel** mit mehr als **70 Personen**,
  2. **in geschlossenen Räumen** mit mehr als **30 Personen**
- sind fünf Tage vorher beim Gesundheitsamt anzuzeigen.

Für die Anzeige sind die folgenden Informationen notwendig:

1. Datum der Veranstaltung (Beginn und planmäßiges Ende)
2. Ort der Veranstaltung
3. Innen / Außen
4. Erwartete Personenzahl
5. Kontaktdaten der verantwortlichen Person für die private/nicht-öffentliche Veranstaltung

Hierfür ist eine E-Mail an [corona@kreis-slf.de](mailto:corona@kreis-slf.de) ausreichend.

### 3. Was ist darüber hinaus zu beachten?

Es wird empfohlen, die allgemeinen hygiene- und infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten:

- Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung
- Auswahl der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung
- für jede Person ausreichend Platz zur Verfügung stehen (Orientierung: 3m<sup>2</sup> pro Person)
- Zurverfügungstellung von Handdesinfektion, im Sanitärbereich sind Flüssigseife und Einmalhandtücher aus Papier

Findet eine private bzw. nicht-öffentliche Veranstaltung in einer Gaststätte oder in einem extern gemieteten Veranstaltungsort statt, sind zusätzlich die geltenden Infektionsschutzregeln der Örtlichkeit bzw. Gaststätte zu beachten.

Die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes, wie es für öffentliche Veranstaltungen verpflichtend notwendig ist, wird nicht gefordert.

### III. Öffentliche Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume

Grundsätzlich gilt nach § 14 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, dass alle Veranstaltungen unter Beachtung der Infektionsschutz- und Hygieneregeln zulässig sind.

Veranstaltungen sind **fünf Tage im Voraus** beim Gesundheitsamt **anzuzeigen**.

Weitergehende **Anzeige- und Genehmigungspflichten bei den zuständigen Ordnungs- und Fachämtern** bleiben hiervon unberührt.

Das Gesundheitsamt hat eine Veranstaltung zu untersagen, wenn sie nach ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der zu erwartenden Anzahl der teilnehmenden Personen, der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden teilnehmenden Personen oder nach den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens am Veranstaltungsort in besonderem Maße geeignet ist, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern. Die Behörde kann weitere infektionsschutzrechtliche Auflagen erteilen.

Großveranstaltungen, bei denen **in geschlossenen Räumen** mehr als **500 Teilnehmer** erwartet werden oder tatsächlich teilnehmen, sind nur **auf Antrag** und **nach Erlaubnis** des Gesundheitsamtes zulässig. Der Antrag ist spätestens **zehn Werktage** vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.

Für die Durchführung von Veranstaltungen hat der Freistaat Thüringen eine Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen veröffentlicht.

Die Branchenregelung ist [hier](#) abrufbar und nachfolgend für bestimmte Veranstaltungsformate zusammengefasst.

#### 1. Ausstellungen, Spezialmärkte und Messen

Folgende Infektionsschutzregelungen sind einzuhalten:

- Onlineanmeldungen ermöglichen,
- Kartenvorverkauf weitgehend kontaktlos, z. B. digital,
- Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske im gesamten Gebäude,
- Fläche von 4 m<sup>2</sup> pro Person,
- gesteuerter Zu- und Abgang,
- Ordnerschlüssel ergibt sich aus der Veranstaltungsart und den damit verbundenen Risiken sowie den konkreten örtlichen Gegebenheiten, wie Einlass-Logistik, Sicherheitskonzept usw.,
- Verstärkte Be- und Entlüftung vorsehen; „Sichere Lüftung in Zeiten der Corona-Pandemie, Stoßlüftung, Technische Lüftung, Luftreinigung“ siehe [Lüftung](#)
- Anforderungen an Hygienekonzepte gemäß der Branchenregel sind einzuhalten.

## 2. Musikalische Begleitveranstaltungen

Musikalische Begleitveranstaltungen in Gaststätten, Bars oder Cafés sind als Veranstaltungen im geschlossenen Raum zu deuten. Hier sind folgende Infektionsschutzregelungen zu beachten:

- Onlineanmeldungen ermöglichen,
- Kartenvorverkauf weitgehend kontaktlos, z. B. digital; Tickets werden nur sitzplatzbezogen verkauft,
- Verwendung mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske auf dem Weg bis zum Sitzplatz und zurück zum Ausgang, im Empfangsbereich und in Toiletten,
- Maske kann auf dem Sitzplatz abgenommen werden,
- Bestuhlungspläne, die den Abstand (Besetzung maximal nur jedes zweiten Sitzplatzes) zu anderen Sitzplätzen oder 2,5 m<sup>2</sup> pro Person sicherstellen.
- Abstände können weitergehend reduziert werden, wenn Personen nebeneinandersitzen, die einem gemeinsamen Haushalt angehören oder zulässige Kontaktpersonen sind,
- Gesellschaftstanz ist zulässig,
- gesteuerter Zu- und Abgang,
- Ordnerschlüssel ergibt sich aus der Veranstaltungsart und den damit verbundenen Risiken sowie den konkreten örtlichen Gegebenheiten, wie Einlass-Logistik, Sicherheitskonzept usw.,
- Verstärkte Be- und Entlüftung vorsehen; „Sichere Lüftung in Zeiten der Corona-Pandemie, Stoßlüftung, Technische Lüftung, Luftreinigung“ siehe [Lüftung](#)
- Anforderungen an Hygienekonzepte gemäß dieser Branchenregel sind einzuhalten.

Die **Gastronomie** ist unter den Bedingungen der [Branchenregelung](#) für das Gaststättengewerbe zulässig.

## IV. Öffentliche Veranstaltungen im Außenbereich

Grundsätzlich gilt nach § 14 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, dass alle Veranstaltungen unter Beachtung der Infektionsschutz- und Hygieneregeln zulässig sind.

Veranstaltungen sind **fünf Tage im Voraus** beim Gesundheitsamt **anzuzeigen**. Weitergehende **Anzeige- und Genehmigungspflichten bei den zuständigen Ordnungs- und Fachämtern** bleiben hiervon unberührt.

Das Gesundheitsamt hat eine Veranstaltung zu untersagen, wenn sie nach ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der zu erwartenden Anzahl der teilnehmenden Personen, der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden teilnehmenden Personen oder nach den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens am Veranstaltungsort in besonderem Maße geeignet ist, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern. Die Behörde kann weitere infektionsschutzrechtliche Auflagen erteilen.

Großveranstaltungen, bei denen **unter freiem Himmel** mehr als **1000 Teilnehmer** erwartet werden oder tatsächlich teilnehmen, sind nur **auf Antrag** und **nach Erlaubnis** des Gesundheitsamtes zulässig. Der Antrag ist spätestens **zehn Werktage** vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.

Für die Durchführung von Veranstaltungen hat der Freistaat Thüringen eine Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen veröffentlicht. Die Branchenregelung ist [hier](#) abrufbar und nachfolgend für bestimmte Veranstaltungsformate zusammengefasst.

## 1. Outdoor-Veranstaltungen mit ausschließlich Sitzplätzen

Hierzu zählen:

- Theater und Orchesterveranstaltungen, Open-Air-Lesungen
- Freiluftkinos
- Musikalische Begleitveranstaltungen in Gaststätten oder Bars

Folgende Infektionsschutzregelungen sind einzuhalten:

- Kartenvorverkauf weitgehend kontaktlos, z. B. digital; Tickets werden nur sitzplatzbezogen verkauft,
- Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen in Toiletten,
- Bestuhlungspläne, die den Abstand (Besetzung maximal nur jedes zweiten Sitzplatzes) zu anderen Sitzplätzen oder 2,5 m<sup>2</sup> pro Person sicherstellen,
- Abstände können weitergehend reduziert werden, wenn Personen nebeneinandersitzen, die einem gemeinsamen Haushalt angehören oder zulässige Kontaktpersonen gemäß den geltenden Regelungen sind,
- gesteuerter Zu- und Abgang,
- Ordnerschlüssel ergibt sich aus der Veranstaltungsart und den damit verbundenen Risiken sowie den konkreten örtlichen Gegebenheiten, wie Einlass-Logistik, Sicherheitskonzept usw.,
- Anforderungen an Hygienekonzepte gemäß Branchenregel Ziffer 5 sind einzuhalten.

## 2. Outdoor-Veranstaltungen mit ausschließlich Stehplätzen

Hierzu zählen sämtliche Stehkonzerte.

Folgende Infektionsschutzregelungen sind einzuhalten:

- Kartenvorverkauf weitgehend kontaktlos, z. B. digital,
- Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen in Toiletten,
- Fläche von 2,5 m<sup>2</sup> pro Person,
- bei der Möglichkeit zum Tanzen ist der Flächenbedarf auf 4m<sup>2</sup> pro Person zu erhöhen, z. B. bei Outdoor Tanzveranstaltungen zu Bandauftritten oder mit DJ Begleitung (Beachparty, Schaumparty, ect.)
- gesteuerter Zu- und Abgang,
- Ordnerschlüssel ergibt sich aus der Veranstaltungsart und den damit verbundenen Risiken sowie den konkreten örtlichen Gegebenheiten, wie Einlass-Logistik, Sicherheitskonzept usw.,
- Anforderungen an Hygienekonzepte gemäß dieser Branchenregel sind einzuhalten.

Die Außengastronomie ist unter den Bedingungen der [Branchenregelung](#) für das Hotel- und Gaststättengewerbe zulässig.

### 3. Märkte (Floh-, Jahr-, Handwerker-, Wochen- oder Textilmärkte)

- Bei Stadtfesten und Spezialmärkten mit Stadtfestcharakter sind die Veranstaltungsareale durch Umzäunung, Absperrung und Vergleichbares sowie der Steuerung des Zugangs, z. B. automatische Zählungen an Drehkreuzen) zu begrenzen. Aufgrund der Abstandsregelung von mindestens 1,5 Meter ist mit einem Flächenbedarf von mindestens 2,5 m<sup>2</sup> pro Besucher zu rechnen. Die maximale Besucherzahl auf einem abgrenzbaren Veranstaltungsgelände ist in Abhängigkeit der räumlichen Gegebenheiten vor Ort und der im Sicherheitskonzept vorgesehenen Entfluchtungsmöglichkeiten festzulegen.
- Bei der Maßnahmenplanung ist zu berücksichtigen, dass es auf einem offenen Veranstaltungsgelände zu einer Vermischung von Veranstaltungsgästen und ohnehin gegebenen Besucherströmen, z. B. an Haltestellen oder auf Einkaufspassagen sowie mit Anwohnern kommen kann. In Abhängigkeit von der zu erwartenden Anzahl von Personen wie Anwohnern, Kunden von anliegenden Geschäften oder Fahrgästen des öffentlichen Personenverkehrs ist mit einem angemessenen zusätzlichen Platzbedarf zu rechnen. Für die zusätzlichen Besucherströme sind möglichst Bereiche als „Laufwege und Wartezonen“ einzukalkulieren.
- Steuerung der Besucherströme zwischen Aus- und Eingängen durch Steuerung der Laufrichtung (z. B. Einbahnstraßen-System) oder Sicherstellung erweiterter Durchgangsbreiten.
- Positionierung der Verkaufsstände/Verkaufsreihen muss den erhöhten Platzbedarf für Besucher und der angedachten Besucherlenkung berücksichtigen.
- Auf die Einhaltung der Abstandsregelung an der Warteschlange und in Verzehrbereichen ist zu achten und mit entsprechenden Maßnahmen darauf hinzuwirken; das gilt auch für den Speisen- und Getränkeverkauf an Verkaufsständen. Werden in diesen Bereichen Sitzgelegenheiten angeboten, gelten grundsätzlich die Empfehlungen wie für Gaststättenbetriebe.
- Bei der Nutzung von Bierzelten sind die gleichen Bestimmungen wie für Gaststättenbetriebe in geschlossenen Räumen einzuhalten.
- Kulturelle Angebote sind unter Beachtung der Platzverhältnisse und unter der Voraussetzung der Sitzplatzangebote mit Abstandswahrung möglich.
- Standbetreiber sind genau über die ihnen obliegenden Verpflichtungen zur Umsetzung des Infektionsschutzkonzeptes zu instruieren. Sie haben dafür eigene Infektionsschutzkonzepte vorzuhalten, für die sie verantwortlich sind (ggf. Muster vorgeben).
- Das Tanzen im Rahmen der Veranstaltungen ist zulässig, soweit auf der Tanzfläche mit 4m<sup>2</sup> pro Person gerechnet wird.

### 4. Dorf- und Stadtfeste, Kirmessen, organisierte Feuer, Outdoor Partys

- Bei Stadtfesten und Spezialmärkten mit Stadtfestcharakter sind die Veranstaltungsareale durch Umzäunung, Absperrung und Vergleichbares sowie der Steuerung des Zugangs, z. B. automatische Zählungen an Drehkreuzen) zu begrenzen. Aufgrund der Abstandsregelung von mindestens 1,5 Meter ist mit einem Flächenbedarf von mindestens 2,5 m<sup>2</sup> pro Besucher zu rechnen. Die maximale Besucherzahl auf einem abgrenzbaren Veranstaltungsgelände ist in Abhängigkeit der räumlichen Gegebenheiten vor Ort und der im Sicherheitskonzept vorgesehenen Entfluchtungsmöglichkeiten festzulegen
- Kartenvorverkauf weitgehend kontaktlos, z. B. digital,
- Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen in Toiletten,
- Fläche von 2,5 m<sup>2</sup> pro Person,



- bei der Möglichkeit zum Tanzen ist der Flächenbedarf auf 4m<sup>2</sup> pro Person zu erhöhen, z. B. bei Outdoor Tanzveranstaltungen zu Bandauftritten oder mit DJ Begleitung (Beachparty, Schaumparty, ect.)
- gesteuerter Zu- und Abgang,
- Ordnerschlüssel ergibt sich aus der Veranstaltungsart und den damit verbundenen Risiken sowie den konkreten örtlichen Gegebenheiten, wie Einlass-Logistik, Sicherheitskonzept usw.,
- Auf die Einhaltung der Abstandsregelung an der Warteschlange und in Verzehrbereichen ist zu achten und mit entsprechenden Maßnahmen darauf hinzuwirken; das gilt auch für den Speisen- und Getränkeverkauf an Verkaufsständen. Werden in diesen Bereichen Sitzgelegenheiten angeboten, gelten grundsätzlich die Empfehlungen wie für Gaststättenbetriebe.
- Bei der Nutzung von Bierzelten sind die gleichen Bestimmungen wie für Gaststättenbetriebe in geschlossenen Räumen einzuhalten.

**Angebote des Schaustellergewerbes** (Fahr-, Lauf-, Belustigungsgeschäften) sind zulässig. Bezüglich der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verweisen wir auf die Branchenregelung „Schausteller- und Zirkusbetriebe“ der Berufsgenossenschaft Nahrung und Gastgewerbe. Die Branchenregelung können Sie [hier](#) abrufen.

## 5. Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen mit Zuschauerbeteiligung unterliegen ebenfalls der Anzeigepflicht von fünf Werktagen vor Veranstaltungsbeginn.

Großveranstaltungen, bei denen

- 1. in geschlossenen Räumen** mehr als **500 Teilnehmer**
- 2. unter freiem Himmel** mehr als **1000 Teilnehmer**

erwartet werden oder tatsächlich teilnehmen, sind nur **auf Antrag** und nach **Erlaubnis** des Gesundheitsamtes zulässig. Der Antrag ist spätestens **zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn** zu stellen.

Für die Anzeige sind die folgenden Informationen notwendig:

1. Datum der Veranstaltung (Beginn und planmäßiges Ende)
2. Ort der Veranstaltung
3. Innen / Außen
4. Erwartete Personenzahl
5. Kontaktdaten der verantwortlichen Person für die private/nicht-öffentliche Veranstaltung

Hierfür ist eine E-Mail an [corona@kreis-slf.de](mailto:corona@kreis-slf.de) ausreichend.

## V. Gastronomie

### 1. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Gäste im Innen- und Außenbereich bedient werden?

Für die Bewirtung von Gästen innerhalb geschlossener Räume muss die Kontaktnachverfolgung gewährleistet werden. Die Testpflicht ist entfallen.

### 2. Welche weiteren Infektionsschutzregeln sind einzuhalten?

Der Freistaat Thüringen hat in der „Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe“ die einschlägigen Infektionsschutzregeln zusammengestellt.

Die Branchenregelung können Sie [hier](#) abrufen.

Die wichtigsten Regelungen haben wir nachfolgend zusammengefasst:

- **Verwendung einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung im gesamten Innen- und Außenbereich**, am Tisch kann diese abgenommen werden
- Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Tischen
- Verteilung der Gäste entsprechend folgender Faustregel:
  - o Tisch für 2 Personen -> ca. 5m<sup>2</sup> Fläche
  - o Tisch für 4 Personen -> ca. 10m<sup>2</sup> Fläche
    - je weitere 2 Personen, ca. 2 m<sup>2</sup> Fläche zusätzlich
- Vorhalten eines angepassten [Infektionsschutzkonzeptes](#)
- Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen nach Bedarf
- Sicherstellung der erforderlichen Lüftungstechnischen Maßnahmen

### 3. Sind Veranstaltungen in Gaststätten zulässig?

Grundsätzlich sind Veranstaltungen zulässig. Es wird auf die Ausführungen in III, Abschnitt 2, verwiesen.

## VI. FAQ

### 1. Wer gilt als Genesen und Geimpft?

Als **vollständig Geimpfte** gelten Personen, die noch nicht nachweislich an COVID-19 erkrankt waren und einen Impfnachweis auf Papier oder in elektronischer Form haben und die letzte erforderliche Einzelimpfung vor über 14 Tagen erhalten haben. Bei BioNTech, Moderna und AstraZeneca sind dafür zwei Dosen nötig. Bei Johnson & Johnson reicht eine Dosis.

Als vollständig Geimpfte gelten außerdem Personen, die an COVID-19 erkrankt waren und einen Impfnachweis auf Papier oder in elektronischer Form haben und eine Impfdosis erhalten haben. Aus den Unterlagen muss außerdem hervorgehen, dass sie eine COVID-19 Erkrankung überstanden haben.

Als **Genesene** gelten Personen, die nachweislich positiv auf das Coronavirus mit einem PCR-Test getestet wurden. Die Testung muss in den vergangenen 28 Tagen bis 6 Monaten erfolgt sein. Ein Genesungsnachweis wird durch das Gesundheitsamt Saalfeld-Rudolstadt auf Antrag kostenfrei ausgestellt. Hierfür schreiben Sie eine E-Mail an genesungsnachweis@kreis-slz.de

### 2. Welche Tests sind zulässig?

Folgende Varianten sind nach § 10 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnV0 möglich:

- ein vor Ort unter Beobachtung eines Mitarbeiters durchgeführter Selbsttest,
- ein Antigenschnelltest nicht älter als 24 Stunden,
- ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden.

### 3. Welche Vorgaben gibt es für die Kontaktpersonennachverfolgung?

Die Kontaktdaten der Teilnehmer bzw. Besucher, sind je homogener Gruppe (z. B. pro Haushalt, Eltern mit Kindern, geschlossene Reisegruppen) zur Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung im Bedarfsfall wie folgt zu erfassen:

1. Name und Vorname
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer
3. Datum, Beginn und Dauer der Anwesenheit.

Bei einer üblichen Anwesenheitsdauer von einem Tag sind Datum und Beginn zu erfassen. Die Erfassung soll möglichst digital erfolgen unter Beachtung des Datenschutzes (z. B. über datenschutzgerechten Apps) und darf für Dritte nicht einsehbar sein, nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und ist jeweils nach vier Wochen zu vernichten. Bei personalisiertem Ticketverkauf (Online-Tickets) kann auf eine zusätzliche Registrierung verzichtet werden.

### 4. Welche Inhalte muss ein Infektionsschutzkonzept aufweisen?

Ein Infektionsschutz- bzw. Hygienekonzept muss nach § 5 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnV0 zumindest zu den folgenden Punkten Aussagen bzw. Festlegungen enthalten:

- Kontaktdaten der verantwortlichen Person
- Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden
- Angaben zu begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel
- Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung
- Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung
- Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands

- Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs
- Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln
- Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes, soweit gesondert vorgeschrieben,
- Maßnahmen zur tagesaktuellen Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person.